

**Gesetzestechische Vormeinung 13.05.2022**

**Klimagesetz  
(KlimG)**

vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992;

eingesehen das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen);

eingesehen die einschlägigen Bestimmungen der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999;

eingesehen das Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO<sub>2</sub>-Gesetz);

eingesehen das Energiegesetz des Bundes vom 26. Juni 1998 (EnG);

eingesehen die Artikel 31, 37, 38, 42 und 54 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates;

*verordnet:*

I.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung und eine Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen soll dieses Rahmengesetz auf kantonaler Ebene einen Beitrag zur Bewältigung der weltweiten Klimakrise leisten.

<sup>2</sup> Sein Zweck ist es, die Ursachen und negativen Auswirkungen der klimatischen Veränderungen zu bekämpfen und Menschen, Biodiversität sowie Güter von erheblichem Wert zu schützen.

<sup>3</sup> Es soll insbesondere dazu beitragen:

- a) den Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur gemäss den Empfehlungen des Pariser Klimaabkommens zu begrenzen;
- b) die Treibhausgasemissionen auf ein Mass zu reduzieren, das die Bindungskapazität aller Kohlenstoffsinken und negativen Emissionen nicht übersteigt;
- c) die Kapazitäten zur Anpassung an die negativen Auswirkungen der klimatischen Veränderungen zu stärken, insbesondere für die am stärksten gefährdeten Menschen und Ökosysteme;
- d) auf einen fairen und sozial gerechten Übergang zu einer klimaneutralen und klimaresilienten Gesellschaft hinzuwirken;
- e) das Natur- und Menschheitserbe vor klimatischen Veränderungen zu schützen;
- f) ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits zu fördern;
- g) innovative Praktiken im Zusammenhang mit traditionellen Gemeingütern wie Wäldern und Alpen sowie die Entstehung neuer Gemeingüter zu fördern;
- h) Finanzströme mit einer treibhausgasarmen und klimaresistenten Entwicklung in Einklang zu bringen.

## **Art. 2** Kantonale Klimaziele

<sup>1</sup> Der Kanton verpflichtet sich, die in den gesetzlichen und strategischen Richtlinien des Bundes festgelegten Ziele zur Reduktion der direkten Emissionen zu erreichen.

<sup>2</sup> Er trägt dazu bei, seine indirekten Emissionen stark zu verringern und sie im Rahmen der verfügbaren Daten zu verfolgen.

<sup>3</sup> Er verpflichtet sich, auf der Grundlage eines integrierten Risikomanagements, die Vorsorgeaspekte und die Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels auf Menschen, auf die biologische Vielfalt und auf die materiellen und immateriellen Güter von erheblichem Wert zu verbessern.

<sup>4</sup> Der Staatsrat kann sektorische Ziele festlegen.

## **Art. 3** Klimaziele für die kantonale Verwaltung

<sup>1</sup> Die kantonale Verwaltung berücksichtigt bei ihrer gesamten Tätigkeit Zweck und Ziele des vorliegenden Gesetzes in beispielhafter Weise.

<sup>2</sup> Sie verpflichtet sich, das Ziel der direkten Netto-Null-Emissionen bis 2040 zu erreichen.

<sup>3</sup> Sie verpflichtet sich, ihre indirekten Emissionen bis 2040 stark zu reduzieren.

## **2 Umsetzung der Klimaziele**

### **Art. 4** Kantonaler Klimaplan

<sup>1</sup> Der Staatsrat definiert seine Klimastrategie in einem kantonalen Klimaplan (KKP).

<sup>2</sup> Der kantonale Klimaplan definiert insbesondere:

- a) die Grundsätze;
- b) die strategischen Ziele;
- c) die Instrumente und die konkreten Massnahmen mit ihren Fristen für die Umsetzung, deren Überwachung mit Hilfe von Indikatoren und deren Evaluation;
- d) die zuständigen Behörden;
- e) die finanziellen Mittel und Humanressourcen.

<sup>3</sup> Er beinhaltet Verminderungsmassnahmen (Reduktion der Treibhausgasemissionen), Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Querschnittsmassnahmen.

<sup>4</sup> Er erfährt die notwendigen Anpassungen, wenn die Umstände dies erfordern, und wird mindestens alle 4 Jahre umfassend überprüft.

## **Art. 5** Massnahmen

<sup>1</sup> Der Kanton ergreift geeignete und notwendige Massnahmen um den Zweck des vorliegenden Gesetzes und die Reduktions- und Anpassungsziele gemäss Artikel 2 zu erreichen.

<sup>2</sup> Er privilegiert die Entwicklung von gemeinsamen Lösungen zur Erhaltung der Biodiversität und des Klimas, die mit wissenschaftlichen Empfehlungen übereinstimmen.

<sup>3</sup> Die sektoriellen und sektorenübergreifenden Strategien, Programme und Aktionspläne des Kantons tragen den Klimazielen gebührend Rechnung, insbesondere in den Bereichen Raumplanung, Mobilität, Naturgefahren, Energie, Immobilien, Wirtschaft, Finanzen, Industrie, Forschung, Umwelt, Biodiversität, Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Abfallwirtschaft, Gesundheit usw.

<sup>4</sup> Der Staatsrat schlägt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Gesetzesänderungen vor, die für die Umsetzung der Klimaziele erforderlich sind.

<sup>5</sup> Der Staatsrat sorgt dafür, dass die Massnahmen auf koordinierte und effiziente Weise ergriffen werden und dass sie sozialverträglich und wirtschaftlich ausgewogen sind.

## **Art. 6** Berücksichtigung klimatischer Herausforderungen

<sup>1</sup> Alle kantonalen Behörden und öffentlichen Verwaltungen berücksichtigen die klimatischen Herausforderungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben oder Aktivitäten, und zwar von Beginn der Planungs- und Projektierungsarbeiten an.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass die Grundsätze der Verantwortung, der Energie- und Materialsparsamkeit, der sozialen Gerechtigkeit, der Klimagerechtigkeit, der Vorsorge und der Sicherheit eingehalten werden.

<sup>3</sup> Wichtige Projekte müssen auf ihre Verträglichkeit mit den Zielen dieses Gesetzes überprüft werden.

### **Art. 7**      Weiterbearbeitung und Evaluation

<sup>1</sup> Der Staatsrat beurteilt regelmässig die Wirkung der getroffenen und geplanten Massnahmen unter Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Klimadaten.

<sup>2</sup> Mindestens einmal pro Legislaturperiode erstellt er einen Klimabericht über die Umsetzung des Klimaplanes.

<sup>3</sup> Er sorgt für die Aktualisierung und Verbreitung von anerkannten Indikatoren, insbesondere in den Bereichen Umwelt, Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch, Mobilität und Gesundheit, die einen zeitlichen und räumlichen Vergleich ermöglichen.

## **3 Zuständige Behörden**

### **Art. 8**      Staatsrat

<sup>1</sup> Der Staatsrat hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) er definiert die Klimastrategie;
- b) er verabschiedet den kantonalen Klimaplan;
- c) er beschliesst die Massnahmen in seiner Zuständigkeit;
- d) er schlägt dem Grossen Rat die notwendigen Gesetzesänderungen und Entscheide zur Erreichung der Klimaziele vor;
- e) er sorgt dafür, dass die im kantonalen Klimaplan vorgesehenen Massnahmen umgesetzt werden und legt die entsprechenden Zuständigkeiten fest;
- f) er legt die Governance der nachhaltigen Entwicklung fest;
- g) er ernennt die Mitglieder des Klimarates.

<sup>2</sup> Er übt die sonstigen Befugnisse aus, die ihm durch dieses Gesetz oder durch andere Gesetze übertragen werden.

### **Art. 9**      Departemente

<sup>1</sup> Die Departemente nehmen die klimapolitischen Aufgaben in jenen Bereichen wahr, für die sie zuständig sind.

<sup>2</sup> Ein vom Staatsrat bezeichnetes Departement sorgt in diesem Bereich für die Querschnittsaufgabe, die Koordination und die Kohärenz des staatlichen Handelns.

**Art. 10**      Wissenschaftlicher Klimarat

- <sup>1</sup> Der wissenschaftliche Klimarat ist ein beratendes Organ des Staates.
- <sup>2</sup> Er setzt sich vorwiegend aus anerkannten Experten für Klimafragen und Auswirkungen des Klimawandels zusammen.
- <sup>3</sup> Er nimmt Stellung zum Klimaplan, kann zu wichtigen Massnahmen oder Projekten angehört werden und kann den ausführenden Behörden Vorschläge unterbreiten.

**Art. 11**      Gemeinden

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden und Burgergemeinden (nachfolgend: die Gemeinden) berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die klimatischen Herausforderungen soweit es ihre Ressourcen ermöglichen.
- <sup>2</sup> Sie können vom Kanton finanzielle Unterstützung für die Planung und Umsetzung von Massnahmen erhalten, die zur Erreichung der Klimaziele beitragen.
- <sup>3</sup> Die Gemeinden werden ermutigt, bei der Planung und Umsetzung von Massnahmen untereinander zusammen zu arbeiten.

**Art. 12**      Dritte

- <sup>1</sup> Der Staatsrat fördert weitreichenden Massnahmen zur Erreichung der Ziele des kantonalen Klimaplanes durch Dritte, insbesondere durch die autonomen öffentlichen Einrichtungen, die vom Staat subventionierten Einheiten, die Gesellschaften, an den der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hat, die Unternehmen, die Verbände sowie natürliche oder juristische Personen.
- <sup>2</sup> Die interkantonale Zusammenarbeit wird aktiv gesucht.

**Art. 13**      Delegation von Aufgaben

- <sup>1</sup> Der Kanton kann seine Aufgaben an Dritte delegieren.
- <sup>2</sup> Er kann insbesondere Dritten Leistungsaufträge für die Durchführung von Massnahmen nach diesem Gesetz erteilen.

## **4 Information, Schulung und Beteiligung**

### **Art. 14** Information, Sensibilisierung und Bürgerbeteiligung

<sup>1</sup> Die Öffentlichkeit wird umfassend über den kantonalen Klimaplan und die beschlossenen Massnahmen informiert.

<sup>2</sup> Der Staatsrat ergreift Massnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Klimaveränderungen und berät sie beim Übergang zu nachhaltigen Lebensstilen.

<sup>3</sup> Er fördert die Abstimmung, Motivation und Beteiligung der Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Bekämpfung der Ursachen und Auswirkungen der Klimakrise.

### **Art. 15** Erziehung, Bildung und Forschung

<sup>1</sup> Der Kanton ergreift in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Massnahmen, um Erziehung, Bildung und Forschung im Bereich der Bekämpfung des Klimawandels und seinen Auswirkungen zu unterstützen.

## **5 Finanzierung**

### **Art. 16** Finanzielle Hilfen

<sup>1</sup> Finanzhilfen, namentlich in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen, zinslosen Darlehen oder Darlehen zu anderen Vorzugsbedingungen sowie Bürgschaften, können Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts für die Realisierung von Massnahmen gewährt werden, die zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Gesetzes beitragen.

### **Art. 17** Finanzielle Mittel

<sup>1</sup> Die Massnahmen, die der Kanton zur Erfüllung dieses Gesetzes ergreift, werden grundsätzlich über den ordentlichen Voranschlag des Kantons und im Rahmen der verfügbaren Mittel finanziert.

**Art. 18** Klimareserve

<sup>1</sup> Der Kanton bildet eine Klimareserve, um grössere und in der Regel zeitlich begrenzte Projekte und Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die klimatischen Veränderungen zu finanzieren.

<sup>2</sup> Der Staatsrat legt fest, welche Projekte und Massnahmen durch die Klimareserve finanziert werden können.

<sup>3</sup> Die anfängliche Dotierung der Reserve mit einem Betrag von 150 Millionen Franken wird der finanzpolitischen Reserve entnommen. Nachträgliche Dotierungen können vom Grossen Rat genehmigt werden.

<sup>4</sup> Die Reserve kann über das Budget oder durch Zuweisung des gesamten oder eines Teils des realisierten Überschusses der Rechnung gespeist werden, insofern dies nicht zu einem Aufwandüberschuss oder einem Finanzierungsfehlbetrag führt.

<sup>5</sup> Die Entnahmen aus der Reserve werden beim Rechnungsabschluss oder durch vorgängigen Beschluss des Grossen Rates bewilligt.

<sup>6</sup> Die Einlagen und Entnahmen werden spezifisch in den Botschaften des Staatsrates zum Voranschlag und zur Rechnung und im Bericht zur integrierten Mehrjahresplanung aufgelistet.

<sup>7</sup> Die Reserve kann nicht negativ sein und ihr Vermögen trägt keine Zinsen.

## **6 Schlussbestimmung**

**Art. 19** Vollzug

<sup>1</sup> Der Staatsrat vollzieht das Gesetz und erlässt die Ausführungsbestimmungen.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*



#### **IV.**

Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. <sup>1)</sup>

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den

Die Präsidentin des Grossen Rates: Geraldine Arlettaz-Monnet  
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro

---

<sup>1)</sup> Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...